

DAS KRIEGSRECHT VOM BLICKFELD DER SOWJETUNION

von Professor Dr. Reinhart Maurach (München)

(Bemerkungen siehe letzte Seite)

In: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht, 1949, S. 736-753



Auszug und Hervorhebungen von R. Dähler

www.eu-ro-ni.ch/publications/Maurach_Kriegsrecht_UdSSR.pdf

Der Abschnitt **D** handelt von der Kriegsgefangenschaft.

Seite:

1 sowjetische **Völkerrechtskonzeption: drei Phasen**

2 Sowjetunion im Prinzip außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft. Jedes Recht seiner Natur nach bürgerlich, der **proletarische Staat lehnt das Recht als Erscheinung und Funktion** ab.

3 dritte, heutige Phase mit dem Beginn der Zeit nach Potsdam. Auch diese Betrachtungsweise ist überwiegend eine amtliche und auf den Erklärungen Molotows und seiner Vertreter fundiert. Einzige „natürlicher“ Krieg: bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den rivalisierenden Klassen, sei es innerhalb des Staates selbst [Bürgerkrieg]

4 Krieg von 1941/45 als typisch, nur unabweisbare Auseinandersetzung vorbereitend

5 Sowjetunion betrachtet sich durch **Beitritt des Russischen Kaiserreichs zum Haager Gesamtwerk als nicht gebunden**. Auf Verträge dieser Art ist für sie die Clausula rebus sic stantibus anwendbar. Weitergültigkeit nur bei Neubeitritt bzw. Bestätigung.

5 Auf Grund **Clausula rebus sic stantibus** betrachtet die UdSSR grundsätzlich alle vom Kaiserreich eingegangenen kriegsrechtlichen Verpflichtungen als unverbindlich. Dies folgt aus der Tatsache, daß sie einzelnen dieser Verträge ausdrücklich beigetreten ist. Die übrigen, nicht genannten, sind damit für sie nicht verbindlich geworden.

6 Kein Beitritt zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (LKO).

7 Vertragswerke — die **LKO und das Genfer Kriegsgefangenenabkommen (GKA)** — geeignet, die Totalität des von der Sowjetunion nach Bürgerkriegsgrundsätzen zu führenden Krieges zu beschränken, in erster Linie galt dies für die LKO.

8 keine Möglichkeit, eine auch nur sinngemäße Verbindlichkeit der **LKO** gegenüber dem

Belligeranten UdSSR herauszustellen

9 völkerrechtliche Zulässigkeit des **Partisanenkrieges** nicht einwandfrei geklärt

10 Auf die Voraussetzungen des Art. 2 LKO kann sich das **Partisanensystem** daher nicht stützen. Ursprünge der Organisationsmethoden des modernen Partisanenkrieges liegen im Bürgerkriege 1917/20. Schon in dieser Zeit wurden zwei Gruppen unterschieden, die beide unter die Bezeichnung als „Partisanen“ gingen:

11 **Partisanschtschina** darf eine solche Bezeichnung nicht in Anspruch nehmen. Es handelte sich nicht um Freiwilligenverbände oder milizartige Formationen, sondern um eine getarnte Zwangs- und Massenorganisation, um eine zwangsweise Hineinpressung der gesamten Bevölkerung des Hinterlandes in den Dienst der Widerstandsbewegung.

12 europäische Praxis betrachtet **Geiselnahme** als Pfandnahme, die Geisel haftet also für Störungen, die von dritter Seite ausgehen. In der Kriegspraxis der UdSSR das Bestreben, in erster Linie diejenigen Personen bzw. Kategorien als Geiseln festzunehmen, von denen Störungen oder Gegenaktionen zu gewärtigen sind. Die Bevölkerung eines im Zuge militärischer Operationen besetzten Gebietes darf nicht der **Zivilgefangenschaft** unterworfen werden. Sie genießt grundsätzlich den Schutz der LKO. Die UdSSR betrachtet sich durch diese Schutzbestimmungen nicht als gebunden.

13 **Kriegsgefangenschaft**. Auf diesem Gebiet distanziert sich die UdSSR am schärfsten von der innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft herrschenden Auffassung. Sowjetunion **fürchtet keine Repressalien ihren Gefangenen** gegenüber. Kein Interesse daran, daß ihre Heeresangehörigen in Gefangenschaft nach Humanitätsgrundprinzipien behandelt werden. Die sowjetische Völkerrechtslehre sieht das **Gefangenenproblem überwiegend propagandistisch-klassenkämpferisch**.

I. Zur Begrenzung des Themas

Im Gegensatz zur Zeitspanne zwischen den beiden Weltkriegen sind in der Gegenwart zusammenfassende Darstellungen der modernen sowjetischen Völkerrechtsdoktrin im kritischen ausländischen Schrifttum spärlich vertreten; Veröffentlichungen deutscher Autoren fehlen bisher überhaupt. Die vorgelegte Abhandlung beabsichtigt nicht, diese Lücke zu schließen. Ein solider Versuch wäre vor allem unzeitgemäß. Denn wenn nicht alle Anzeichen trügen, befindet sich die sowjetische Lehre in einem erneuten Umformungsprozeß, so daß das Unternehmen, einen Gesamtquerschnitt des Gegenwartsstandes zu geben, den Dingen zwangsläufig nachhinken müßte.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Erörterung einer Teilfrage, die, wie die Erfahrung gelehrt hat, von den Wandlungen völkerrechtlicher Grundbegriffe wenn auch nicht in der Theorie so doch in der Wirklichkeit verhältnismäßig unabhängig ist, während des letztvergangenen Krieges bereits praktische Bedeutung beanspruchte und im Begriff ist, künftig eine weit größere Aktualität zu erlangen. Es ist die Frage zu untersuchen, wie sich die Sowjetunion gegenüber den vertraglichen Bindungen verhält, welche das Völkerrecht den kriegführenden Staaten auferlegt.

Gegenstand der Abhandlung ist mithin das Kriegsrecht, aber auch nur ein Ausschnitt aus demselben. Außerhalb der Betrachtung bleiben sämtliche Gebiete, die sich mit der Verhütung des Krieges befassen, ferner die Fragen, die sich auf Rüstungsbeschränkungen beziehen. Endlich ist das sog. Neutralitätsrecht fortgelassen, Beurteilt man den praktischen Wert der vorliegenden Untersuchung nach der zu befürchtenden Entwicklung, wird das Neutralitätsrecht künftig keine Rolle mehr spielen, weder für die Sowjetunion noch für andere Staaten. Es verbleibt für die Darstellung im Wesentlichen das Recht der Kriegskonventionen. Und innerhalb dieses Themas sind wiederum nur diejenigen Fachgebiete zur Erörterung gestellt, die nach der militärischen Situation der UdSSR aktuelles Interesse beanspruchen; daher konnte das gesamte Seekriegsrecht beiseite gelassen werden.

II. Der Krieg nach der sowjetischen Doktrin

Die unbedingte und unverhüllte Abhängigkeit der sowjetischen Doktrin von den wechselnden Aufgaben des Mechanismus „Staat“ tritt ~ naturgemäß — auf keinem anderen Rechtsgebiete so klar in Erscheinung wie auf dem des Völkerrechts. Es ist unmöglich, für die sowjetische Völkerrechtskonzeption einen statischen Gesichtspunkt zu ermitteln. Es müssen vielmehr **drei Phasen** unterschieden werden, innerhalb deren es immer nur eine, mindestens offiziöse (d. h. von dem jeweils regierungsseitig gebilligten Interpreten wissenschaftlich vertretene) Auffassung gibt.

Die ursprüngliche sowjetische Völkerrechtsbetrachtung charakterisierte sich durch die Betonung eines bloß waffenstillstandsähnlichen Modus vivendi zwischen der UdSSR als dem einzigen sozialistischen Staat auf der einen und der sie umgebenden kapitalistischen Umwelt auf der anderen Seite. Die **Sowjetunion stand im Prinzip außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft**. Sie paktierte zwar notgedrungen mit dem Auslande, band sich aber nur auf "technisch-kommerziellen", nicht auf politischen Gebieten und war jederzeit geneigt, sich auf die, durch die zwangsläufig revolutionäre Entwicklung gerechtfertigte *Clausula rebus sic stantibus* [Clausula rebus sic stantibus (la-

teinisch: mit der Klausel, dass die Dinge so bleiben), mögliche Geschäftsgrundlage eines Vertrages. Nach diesem Grundsatz verlieren Schuldversprechen, Verträge oder Geschäfte ihre Gültigkeit, wenn sich die bei Vertragsabschluss herrschenden Umstände in der Folgezeit grundlegend geändert haben. In diesem Fall ist ein Vertrag den neuen Gegebenheiten anzupassen oder aufzuheben.¹

Diese Periode dauerte von der Gründung des sowjetischen Staates bis 1934, d. h. bis zur Aufnahme der UdSSR in den Völkerbund. Das **zweite Stadium** der sowjetischen Konzeption, ein formal recht erheblicher Bruch, mit der alten Betrachtung, geht auf die auch im Ausland eingehend erörterte Kontroverse zwischen Korowin als dem Begründer der ersten Phase und Paschukanis, dem Inspirator der **seit 1926 einsetzenden rechts nihilistischen Betrachtungsweise, zurück. Die letztere Betrachtungsweise, deren Anwachsen, und vorübergehender Einfluß auf allen Rechtsgebieten eine indirekte Folge der zweiten, „inneren“ Revolution, d. h. der Resozialisierungsbewegung innerhalb der UdSSR ist, zeichnet sich durch das Fehlen jeder einheitlichen Linie aus.** Auf der einen Seite wird die Natur des Völkerrechts als Kompromissrecht zwischen weltanschaulich getrennten Lagern überhaupt bestritten: **jedes Recht sei seiner Natur nach bürgerlich, während der proletarische Staat das Recht als Erscheinung und Funktion ablehne.** Auf der anderen Seite wird im Verhältnis zwischen der UdSSR und dem kapitalistischen Lager die Vertragsfähigkeit und -treue der ersteren unterstrichen und die Zuflucht zur *Clausula rebus sic stantibus* bekämpft. Es besteht kein Zweifel, daß diese Klitterung das Ergebnis zweier unvereinbarer Ziele war: einerseits des theoretischen Bestrebens, die rechtsnihilistische Richtung auch auf das Völkerrecht *X*» zu übertragen, andererseits auf das außenpolitisch bedingte Bedürfnis, die Solidität der UdSSR im völkerrechtlichen Verkehr im allgemeinen und als Partnerin der demokratischen Mächte im besonderen zu unterstreichen. Die von Paschukanis eingeschlagene Richtung hat die zweite Phase der sowjetischen Konzeption aber nur einzuleiten, nicht zu tragen vermocht. Sie konnte sich nur von 1935 bis 1937 behaupten; um diese Zeit wurde Paschukanis von der Regierung fallen gelassen, seine Schule wurde als Produkt bewußter Provokation ausgemerzt, und es trat in der **wissenschaftlichen Sowjetkonzeption ein Vakuum ein, das man als das "stumme" Lustrum sowjetischer Völkerrechtsbetrachtung bezeichnen kann**". Eine wissenschaftliche Fortbildung des Völkerrechts fand, angesichts des Schicksals der beiden bisherigen Interpreten, nicht statt und ist wohl auch absichtlich un-

¹ Im Völkerrecht ist dieser Vorbehalt gängige Staatenpraxis, da er eine vorzeitige Auflösung von völkerrechtlichen Verträgen begründen kann.

terdrückt worden, die Entwicklung des Völkerrechts in jenen Jahren — etwa bis zum Kriegsausbruch — erfolgte nicht wissenschaftlich-offiziös, sondern ausschließlich praktisch-offiziell und stand im Zeichen einer durch die deutsche Außenpolitik bedingten vorbehaltlosen Anerkennung der Spielregeln des Völkerrechts; die Möglichkeit loyalen völkerrechtlichen Zusammenwirkens von Staaten und Staatengruppen mit verschiedener Struktur wurde grundsätzlich anerkannt.

Die **dritte, heutige Phase** der sowjetischen Konzeption, die mit dem Beginn der **Zeit nach Potsdam** zusammenfiel, zeichnet sich einstweilen nur in ihren großen Umrissen ab. Auch diese Betrachtungsweise ist ganz überwiegend eine amtliche und auf den **Erklärungen Molotows und seiner Vertreter fundiert**. Zur Unterstützung ihrer Ansprüche bedient sich die offizielle Sowjetunion heute aber wieder der Wissenschaft, die erneut von Korowin und seinem Anhängerkreis repräsentiert wird. Hierher gehören auch die Stimmen der Mitverfasser des Londoner Statutes (Trainin) und der Funktionäre des Nürnberger Internationalen Gerichts (Rudenko). Die sich gegenwärtig abzeichnende Konzeption kann als pessimistisch, realistisch und begrenzt bezeichnet werden. Die Schicksalsgemeinschaft des Zweiten Weltkrieges hat sich als etwas Vorübergehendes erwiesen; die soziale Trennung der Staaten und Staatengruppen ist stärker als sie. Der Kompromißcharakter des Völkerrechts, seine Verwendbarkeit auch im Verkehr zwischen ideologisch verschiedenen Mächtegruppen haben ihre Kraftprobe nicht bestanden. **Von den UN ist nichts zu erwarten, eine Weltschiedsgerichtsbarkeit zum Scheitern verurteilt**. Damit sinkt das Völkerrecht wieder auf die Stellung hinab, die es in der ersten Periode behauptet hatte. Allerdings mit einer sehr bedeutsamen Ausnahme. Damals stand die UdSSR als isolierter sozialistischer Staat einem geschlossenen kapitalistischen Ausland gegenüber. Dieser Zernierungsring ist heute gesprengt. In der Gegenwart ist die Welt in die Gruppe der fortschrittlichen Staaten (UdSSR und Satelliten) und in die reaktionäre Gruppe geteilt. Innerhalb der ersteren ist nach sowjetischer Auffassung die Bildung neuen, auf Ideengemeinschaft beruhenden zwischenstaatlichen Rechts denkbar; von Gruppe zu Gruppe muß es aber bei dem Zustand bloßer Waffenruhe verbleiben.

Soviel zur Drei-Phasen-Entwicklung des sowjetischen Völkerrechts. Es ist selbstverständlich, daß auch die sowjetische Einstellung zum Kriegsrecht des Völkerrechts durch diese Evolution beeinflußt werden mußte. In der Hauptsache betrifft dies allerdings nur das Verhältnis zum Recht der Kriegskonventionen. **Der Krieg von 1941/45 ist von der UdSSR unter der Herrschaft der zweiten, „loyalen“ oder „stabilen“ Periode durchgekämpft** worden. Die heute anbrechende Periode eröffnet neue Aspekte. Un-

berührt vom Doktrinenwechsel ist dagegen im Wesentlichen der sowjetische Kriegsbegriff geblieben. Er ist auch der Ausgangspunkt, der zur Bewertung der Kriegskonventionen hinführt.

Für die sowjetische Betrachtung ist der **einzig „natürliche“ Krieg die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den rivalisierenden Klassen, sei es innerhalb des Staates selbst [Bürgerkrieg]**, sei es, daß die zusammenprallenden Staaten zugleich die charakteristischen Klassenvertreter sind. Der in diesem Sinne klassische Krieg der UdSSR ist daher auch heute noch der Bürgerkrieg von 1917/20, während der **Krieg von 1941/45 als nicht typisch, nur als die eigentliche unabweisbare Auseinandersetzung vorbereitend betrachtet** wird. Die entscheidende Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Kapitalismus, oder, nach der neueren Terminologie, die dem wirtschaftlichen Übergangsstadium der Satelliten besser gerecht wird, zwischen Fortschritt und Reaktion, steht ausschließlich unter dem Aspekt des globalen Bürgerkrieges. Die Fronten sind im Wesentlichen abgeschlossen, Zwischenbildungen befinden sich im Zustande mehr oder minder glatt verlaufender Absorbierung. Sofern eine bevorstehende Auseinandersetzung noch den Begriff der Neutralität und die Tatsache der Nichtkriegsführung kennen wird, werden die neutralen bzw., nichtkriegführenden Staaten keine Macht bilden, mit deren Urteil zu rechnen ist. Der Krieg wird sich ohne Schiedsrichter abspielen. Damit ist die Führung des Krieges von den von 1917/20 überlieferten Bürgerkriegs- und Klassengrundsätzen frei. Gegeben ist nicht nur das bürgerkriegsähnliche Ziel (der Krieg kann begrifflich nur mit der Vernichtung einer der Parteien enden), sondern im Prinzip auch die auf den Bürgerkrieg zurückgehende Kriegsführung.

III. Die formale Verbindlichkeit der Kriegskonventionen für die Sowjetunion

Mit dem unter II Ausgeführten ist die entscheidende Frage erreicht. Einerseits ist ein Bürgerkrieg seinem Wesen nach total und beschränkungsunfähig. Auf der anderen Seite ist die Sowjetunion in bestimmtem, begrenzten Umfange Mitglied solcher Konventionen, welche der Kriegsführung bestimmte Fesseln auferlegen. Und schließlich stellt die UdSSR den Anspruch, einer durch das Konventionsrecht geschaffenen Völkergemeinschaft anzugehören, wodurch sich — wenigstens nach bisheriger Völkerrechtsbetrachtung — bestimmte gewohnheitsrechtliche Bindungen auch für solche Staaten ergeben, die einzelnen Abkommen nicht ausdrücklich beigetreten sind. Diesen Fragen und Widersprüchen ist nachzugehen, zunächst unter Beschränkung auf die formale Seite.

Bezüglich der Vorfrage, wie sich die UdSSR in formeller Hinsicht zu den für den Kriegsfall vorgesehenen Konventionen stellt, muß **unterschieden werden zwischen den Konventionen, die vor der Entstehung des Sowjetstaates geschlossen worden waren, und solchen, deren Abschluß nach diesem Zeitpunkt liegt.**

A. Die VOR der Entstehung des Sowjetstaates geschlossenen Konventionen

Hier kommt, da die Genfer Rotkreuz-Abkommen (von 1864/1906 mit zahlreichen Zusätzen) seit dem Jahre 1920 in der umfassenderen Genfer Konvention vom 29. Juli 1929 „über die Behandlung der Kranken und Verwundeten im Felde“ aufgegangen sind, praktisch nur das Haager Vertragswerk von 1899/1907 in Betracht, jenes große Rahmengesetz, welches eine Reihe von einzelnen Konventionen in sich vereinigt, die nach dem Belieben der einzelnen Mächte seinerzeit in ihrer Gesamtheit oder auch nur im Einzelnen ratifiziert werden konnten. Das Russische Kaiserreich hat seinerzeit alle Haager Abkommen als für sich, verbindlich erachtet. Es fragt sich, ob eine rechtliche Möglichkeit besteht, aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, daß die Sowjetunion — ohne ihrerseits eine Beitrittserklärung oder Bestätigung abgegeben zu haben — als Mitgliedsstaat der Haager Vereinbarungen zu betrachten ist.

Die Sowjetunion betrachtet sich durch den Beitritt des Russischen Kaiserreichs zum Haager Gesamtwerk als nicht gebunden. Sie nimmt diesen Standpunkt nicht deswegen ein, weil sie etwa eine Rechtsnachfolge ableugnet, sondern weil sie auf Verträge dieser Art grundsätzlich die *Clausula rebus sic stantibus* für anwendbar erklärt. **Nach ihrer Auffassung ist im Zweifel auf Grund dieser generellen Anwendung der Klausel das Nichtweitertreten dieser Konventionen anzunehmen ein Weitertreten liege nur bei Neubeitritt bzw. Bestätigung vor.**

Tatsächlich war die Berufung auf die *Clausula rebus sic stantibus* für die UdSSR nicht nur die nächstliegende, sondern auch die günstigste Möglichkeit, sich den Kriegskonventionalregeln zu entziehen. Die Clausula wurde folgerichtig auch hier in durchaus klassenkämpferischem Sinne verstanden. Als Umstände, welche den Fortbestand übernommener völkerrechtlicher Verpflichtungen beeinflussen, werden daher insbesondere auch sozialwirtschaftliche Umwälzungen im Inneren des jeweiligen Vertragsstaates betrachtet.

Auf Grund der *Clausula rebus sic stantibus* hat die UdSSR grundsätzlich alle vom Kaiserreich eingegangenen kriegsrechtlichen Verpflichtungen als für sich unverbindlich betrachtet. Dies folgt unmißverständlich aus der Tatsache, daß sie

einzelnen dieser Verträge ausdrücklich beigetreten ist. Die übrigen, nicht genannten, sind damit für sie nicht verbindlich geworden.

B. Die NACH der Entstehung des Sowjetstaates geschlossenen Konventionen

Hier bestehen keine rechtlichen Schwierigkeiten. Formell verbindlich sind für die UdSSR nur diejenigen Abkommen, denen sie ausdrücklich beigetreten ist. Ob infolge des Nichtbeitrittes der UdSSR die übrigen Signatarmächte die betreffenden Abkommen, im Falle der Führung eines Krieges, an dem die Sowjetunion beteiligt ist, an die vertraglich übernommenen Verbindlichkeiten gebunden bleiben oder nicht, hängt von dem Inhalt des jeweiligen Vertrages ab. Hier kann insbesondere die Auslegung des Art. 82 Abs. 2 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929 Schwierigkeiten bereiten.

C. Die Kriegskonventionen im Einzelnen

Dies vorausgeschickt, ergibt sich hinsichtlich der formalen Bindung der UdSSR an die einzelnen Konventionen das folgende Bild:

I. Die Haager Verträge von 1899/1907.

Das Russische Kaiserreich hat nicht nur zu den ursprünglichen Signataren, sondern auch zu den Urhebern der so bedeutsamen beiden Abkommengruppen gehört. Demgegenüber war und ist die Stellung der Sowjetregierung gegenüber den Haager Verträgen grundsätzlich zurückhaltend. Ein ausdrücklicher Beitritt der UdSSR ist nur erfolgt:

- a) zum Haager Abkommen über die Behandlung von Hospitalschiffen im Seekriege;
- b) zum Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege.

Ein Beitritt der UdSSR **erfolgte dagegen nicht:**

- a) zum Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg;
- b) zum Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten;
- c) zum Abkommen über die Rechte und Pflichten Neutralen im Landkriege;
- d) zum Abkommen über die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe bei Kriegsausbruch;
- e) zu den beiden Abkommen über das Legen unterseeischer Kontaktminen und über die Beschießung durch Seestreitkräfte;
- f) zu den beiden Abkommen über die Verwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe und über die Beschränkung des Seebeute rechts;
- g) zu den die Kriegsverhütung und Schlichtung betreffenden Abkommen;

h) zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (LKO).

Unter diesen Verträgen spielt die praktisch entscheidende Rolle die LKO. Die Frage, ob die UdSSR trotz Nichtbeitrittes nicht doch an bestimmte Normen des Landkriegsrechts gebunden ist, soll im weiteren Zusammenhange erörtert werden; hier muß die Feststellung genügen, daß eine formelle Bindung der UdSSR an die Regeln der LKO fehlt und, daß daher in einem Kriegsfall auf Grund der Allbeteiligungsklausel in Art. 12 des Grundabkommens auch die Gegner der UdSSR einer ausdrücklichen Bindung gegenüber den Bestimmungen des Haager Landkriegsrechts enthoben sind.

2. Die Genfer Abkommen von 1864, 1906 und 1929 betreffend die Verwundeten und Kranken im Felde.

Dieser Vertragsgruppe gegenüber hat die Sowjetunion eine grundsätzlich andere Einstellung bewiesen — wenigstens war dies bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges der Fall — und zwar ist sie jedem einzelnen dieser Abkommen ausdrücklich beigetreten. Seitdem zeigt die UdSSR Neigung, sich von der weiteren Mitarbeit auf der Ausgestaltung des Fürsorgerechts gegenüber Verwundeten und Kranken, insbesondere von der Mitwirkung an der Ausarbeitung weitergehender Konventionen, zurückzuziehen.

3. Das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1925 über das Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges. Diesem Abkommen ist die UdSSR, wenn auch mit einzelnen Vorbehalten, beigetreten.

4. Das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 29. Juli 1929. Ein Beitritt der UdSSR ist nicht erfolgt.

5. Das Londoner Protokoll über die Regeln der Unterseekriegsführung vom 6. November 1936. Diesem Abkommen ist die Sowjetunion beigetreten.

Vergleicht man zusammenfassend die Verträge, denen die UdSSR beigetreten bzw. ferngeblieben ist, so ergeben sich bereits einzelne charakterisierende Aufschlüsse, die stichwortartig angedeutet werden mögen. In der von der UdSSR getroffenen Auswahl werden einzelne Grundgedanken der sowjetischen Staats- und Kriegsführung erkennbar, Zunächst: Die UdSSR ist in erster Linie Landmacht. Eine Beschränkung des See- und insbesondere Unterseekrieges entsprach daher mindestens 7.2. des Vertragsschlusses (1936) ihren Belangen. Hieraus folgt der Beitritt zum Londoner Protokoll. An einem Verbot des defensiven Seeminnenkrieges bestand dagegen ebenso wenig Interesse wie auch einer Beschränkung der Ausrüstung von Hilfskreuzern. Daraus erklärt sich der Nichtbeitritt zu den entsprechenden Haager Abkommen. An einer Beseitigung des chemisch-bakteriologischen Krieges war der Staat mindestens z. Z. des Vertragsschlusses angesichts seiner Rückständigkeit in Forschung und Produktion dringend interessiert. Der Beitritt zum Genfer Ver-

wundetenabkommen von 1929 war taktisch wie politisch gefahrlos, da dieses Abkommen keine Kontrollmöglichkeiten vorsieht, die einem der Partner lästig werden könnten.

Dagegen waren die wesentlicheren Vertragswerke — die LKO und das Genfer Kriegsgefangenenabkommen (GKA) — geeignet, die Totalität des von der Sowjetunion nach Bürgerkriegsgrundsätzen zu führenden Krieges zu beschränken. In erster Linie galt und gilt dies für die LKO. Ihre Bestimmungen über den Begriff der Kriegführenden sind mit dem Wesen des Partisanenkrieges, wie ihn die Sowjetdoktrin entwickelt hat, nicht vereinbar. Ebenso weichen die sowjetischen Vorstellungen über die militärische Besetzung vom Haager Regime vollständig ab. Die Ablehnung des internationalen Kriegsgefangenenregimes und damit des GKA geht auf mehrere Gründe zurück; zum Teil auf das Bestreben, jeder internationalen Kontrolle aus dem Wege zu gehen, zum Teil und grundsätzlich aber auf psychologische Erwägungen zur Stärkung der Kampfmoral der eigenen Truppe.

IV. Kriegsrecht und Kriegsführung

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß eine formale Bindung der UdSSR an die kodifizierten Regeln des Krieges nur in sehr beschränktem Umfang besteht. Auch Konventionen müssen gewogen, nicht gezählt werden. Und hier zeigt es sich, daß die Nichtbindung der UdSSR an die beiden wesentlichsten Konventionen, die LKO und das GKA, auch den Wert der verbleibenden Verpflichtungen beeinträchtigt. Dies ist zunächst deshalb der Fall, weil die Kriegskonventionen ihrer Natur nach weitgehende Verflechtungen aufweisen. Die grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber den Grundverträgen (LKO) oder praktisch besonders aktuellen Konventionen (GKA) muß zwangsläufig auch die Loyalität bei Erfüllung der übrigen Abkommen in Frage stellen. Dies ist weiterhin der Fall, weil **die UdSSR nur denjenigen Abkommen beigetreten ist, die keine internationale Kontrollmöglichkeit kennen.** Das einem, in Feindeshand gefallenem Verwundeten eingeräumte „Beschwerderecht“ ist praktisch sinnlos, wenn es nicht durch internationale Kontrolle der Gefangenenlazarette gewährleistet ist. Endlich schließt aber auch die vertragliche Übernahme bestimmter Verpflichtungen nicht aus, daß nicht im Kriegsfall auch diese spärlichen Bindungen preisgegeben werden. Die Einstellung der sowjetischen Wissenschaft läßt in dieser Hinsicht keine günstige Prognose zu.

Endlich versagt die letzte Möglichkeit, nämlich die einer vertragsähnlichen, auf nicht kodifiziertem Völkerrecht beruhenden Bindung. Bekanntlich haben die Urheber der LKO mit der Möglichkeit gerechnet, daß einzelne Staaten ihr nicht beitreten oder sich ihrer Bindungen entledigen konnten. In dieser Voraussicht ist die LKO nicht als Schaf-

fung neuen, sondern nur als Teilkodifikation schon bestehenden Völker rechts zu betrachten, wodurch innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft zum Ausdruck gebracht wird, daß auch die Nichtsignatarmächte dieses Abkommens an die Völker rechtlichen Minimalregeln gebunden sind, "wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens".

Es besteht indessen **keine Möglichkeit, eine auch nur sinngemäße Verbindlichkeit der LKO gegenüber dem Belligeranten UdSSR herauszustellen.** Die Entstehung von Gewohnheitsrecht setzt das Bestehen einer *communis opinio necessitatis* voraus, diese wiederum eine „communitas“ der auf der Achtung fremder Rechtspersönlichkeit beruhenden Überzeugung, Die UdSSR hat sich schon in Ihrer Doktrin außerhalb dieser Gemeinschaft gestellt. **Die Möglichkeit der Entwicklung eines das kapitalistische wie das sozialistische Lager umspannenden Gewohnheitsrecht stellt sie in Abrede.** Nur vertraglich ausdrücklich übernommene Verpflichtungen können für die Sowjetunion verbindlich werden. Dies vorausgeschickt, läßt sich die Einstellung, welche die Sowjetunion gegenüber den allgemeinen Fragen des Kriegsrechts einnimmt, mit verhältnismäßig wenigen Worten umreißen.

Das Verhältnis der kriegsrechtlichen Regeln des Völkerrechts zur Frage des völkerrechtlichen Notstandes sowie zur Frage der Kriegsraison {*nécessité de guerre*, *military necessity*} ist bekanntlich stark umstritten. Man ist sich zwar im wesentlichen darüber einig, daß die Kriegsführung als solche keinen völkerrechtlichen Notstand begründen wäre dies der Fall, so wären die kriegsrechtlichen Regeln von vornherein überflüssig. Man ist sich aber nicht darüber einig, ob die Kriegsführung, die ja in gewissem Umfange eine Abweichung von kriegsrechtlichen Regeln gestatten kann, nur unter den Voraussetzungen des völkerrechtlichen Notstandes eingreift (soweit dieser, auch innerhalb des Krieges eine Sondererscheinung, Anerkennung verdient) oder ob die Kriegsnotwendigkeit unabhängig vom Notstand und neben diesem besteht.

Für das Kriegsführungsrecht der UdSSR ist diese Frage nicht aktuell. Die Frage, wieweit Kriegsregeln im Einzelfall der militärischen Notwendigkeit ausnahmsweise zu weichen haben, kann überhaupt nur dann gestellt werden, **wenn die Kriegsregeln — sei es auf Grund ausdrücklicher Konvention, sei es auf Grund Gewohnheitsrechts — grundsätzlich gelten. Da dies für die UdSSR jedenfalls mit Bezug auf die LKO zu verneinen** ist, bedarf die UdSSR nicht erst eines Hinweises auf Kriegsnotwendigkeiten, die im konkreten Fall diese oder jene Völkerrechtsnorm zurückdrängen können. Das

Gleiche gilt für den Staatsnotstand. Ein solcher ist nach überwiegender Auffassung nur dann gegeben, wenn im Kriege der Fortbestand des Staates als solchen in Frage gestellt ist. Kriege, die nur auf Gebietsveränderungen, Abwehr von Bedrohungen oder ähnliche, die Rechtspersönlichkeit des Gegners im Grundsätzlichen respektierenden Ziele gerichtet sind, können im allgemeinen eine Berufung auf Notstand nicht rechtfertigen. Mit anderen Worten: Notstand wird regelmäßig, wenn überhaupt, nur bei „politisch totalen“ Kriegen in Erwägung zu ziehen sein. Es kann nun aber mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß **künftige bewaffnete Auseinandersetzungen, an denen die Sowjetunion teilnimmt, stets Kriege mit politisch totalem Ziel** sein werden. Damit ergibt sich aber beiderseits die Berufungsmöglichkeit auf Notstandsgrundsätze. Im Falle einer solchen Auseinandersetzung würde mithin das Fortgelten der Kriegsregeln nach Notstandsgrundsätzen selbst dann ausgeschlossen oder mindestens beschränkt werden, wenn die UdSSR sich im Prinzip zu ihnen bekennen würde.

Zusammengefaßt ergibt diese Betrachtung für die Sowjetunion die gleiche Außenseiterstellung wie auch die übrigen Bestimmungen des Völkerrechts. Während die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft im Grundsätzlichen die Bindungen der LKO bejahen oder sich mindestens durch den Kriegsgebrauch als gebunden fühlen und demgemäß Abweichungen hiervon als Ausnahme betrachten, die durch Notstand, Repressalien oder Kriegsnotwendigkeit begründet ist, **steht die UdSSR auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Sie führt den Krieg prinzipiell ohne Beschränkungen**; wenn sie sich gleichwohl im konkreten Falle an einzelne Sätze des Völkerrechts hält, ist dafür der Grundsatz faktischer Gegenseitigkeit, d. h. das Bestreben der Vermeidung von Repressalien maßgebend. Eine Bestätigung dieser Tatsachen geben die einzelnen Sachgebiete des Kriegsrechts, die anschließend zu erörtern sind.

A. Der Partisanenkrieg

Die völkerrechtliche Zulässigkeit des sog. Partisanenkrieges als solchen ist bekanntlich noch nicht einwandfrei geklärt. Zum Teil trägt dazu die sehr unbestimmte Bezeichnung bei; denn unter „Partisanenkrieg“ lassen sich die verschiedensten Methoden des Widerstandes, von der Sabotage bis zum Großraumkrieg, zusammenfassen. Die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Partisanenkrieges muß daher konkret, für jeden Kriegsschauplatz gesondert, gestellt werden.

Von vornherein auszuschließen ist die Möglichkeit, daß der sowjetische Partisanenkrieg als *Levee en masse* i. S. des Art. 2 LKO gerechtfertigt sei. Daß das Partisanensystem nicht als spontane Volkserhebung betrachtet werden kann, mag dabei (vgl. u.)

auf sich beruhen; selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre eine Rechtfertigung nicht eingetreten. Es ist erwiesen, daß der Partisanenkrieg im Hinterland der deutschen Ostfront und geraume Zeit nach der Okkupation des Landes aufzuglimmen begann. Die Gebiete, in denen er organisiert wurde, waren von der deutschen Wehrmacht besetzt. Die Truppen waren auf ihrem Vormarsch nicht nur durchgezogen, sondern es waren, wenn auch ortsbedingt weitmaschige, Etappendienste eingerichtet, Verbindungen gelegt und Anlagen errichtet worden, die eine Kontrolle des weiträumigen Landes ermöglichten. Den kriegsrechtlichen Erfordernissen einer Besetzung des Landes i. S. der LKO war damit Genüge getan. Die Bevölkerung hatte sich, wie es sich aus ihrer anfänglichen Passivität ergibt, mit der Okkupation abgefunden. Von einer spontanen Erhebung zur Abwehr eindringender Feinde konnte im Gegensatz zu der sowjetischen Darstellung der Dinge nicht ernstlich gesprochen werden. **Auf die Voraussetzungen des Art. 2 LKO kann sich das Partisanensystem daher nicht stützen.**

Schwieriger ist die Frage zu klären, ob es sich bei den Partisanengruppen um „Milizen bzw. Freiwilligenkorps“ gehandelt hat. Vorbildlich für die Gestaltung des Partisanenkrieges in der Gegenwart sind nicht die mehr oder minder verblaßten geschichtlichen Erinnerungen aus dem Kriege von 1812 gewesen, sondern die Lehren der eigenen Vergangenheit des Sowjetstaates. **Die Ursprünge der Organisationsmethoden des modernen Partisanenkrieges liegen im Bürgerkriege 1917/20. Schon in dieser Zeit wurden zwei Gruppen unterschieden, die beide unter die Bezeichnung als „Partisanen“ gingen:**

1. offen ihre Waffen tragende Verbände, zum großen Teil aus Elementen zusammengesetzt, welche die sich zunehmend festigende Disziplin der eigentlichen Roten Armee scheuten. Hierher gehörten auch die mehr oder minder erklärten Räuberformationen, die sog. „Grünen“ (Machno u. a.), die je nach der Konstellation gemeinsame Sache mit Rot und Weiß machten und mehrere zehntausend Mann an Stärke erreichten.
2. die geheimen Mitarbeiter der Partisanen. Zu ihnen sollte nach dem Plan die gesamte Bevölkerung des feindlich besetzten Landes gehören. Diese war im Prinzip unbeschränkt verpflichtet, Kundschafterdienste zu leisten, die Partisanen einzeln oder in Gruppen zu verbergen, als Führer oder Agenten zu dienen.

In großen Umrissen und mit der Steigerung ins Gigantische folgte dem auch die Organisation des Partisanenwesens im zweiten Weltkriege. Es handelte sich um eine von oben

befohlene, zentral gelenkte und nach Besetzung des Gebietes durch den Feind erst wirksam werdende Widerstandsbewegung, die nicht unter dem Aspekt einer Levée en masse, sondern überhaupt nur unter dem Gesichtspunkt« ob „Miliz oder Freiwilligenkorps" nach Art. 1 LKO oder nicht, beurteilt werden kann.

Die Organisation erfolgte unter Auswertung der Bürgerkriegserfahrungen. Es wurden, in Aufgaben Kampfmethoden und Auftreten getrennt, sog. eigentlich« Partisanenabteilungen und Diversionsgruppen aufgestellt, die sich auf die als selbstverständlich geforderte und durch Repressalien erzwungene Kollaboration der Gesamtbevölkerung der besetzten Gebiete stützen sollten.

Allgemein gesehen, bestanden die Organisationsmethoden in der totalen und zwangsweisen Infiltration des besetzten Gebietes durch eine umfassende und zentral von Moskau gesteuerte politisch-militärische Führungsschicht, der die Gesamtbevölkerung ohne weitere Voraussetzung als Aktionsgrundlage und Mitarbeiterkorps zu dienen hatte. Von Freiwilligenkorps oder Milizen" i. S. der LKO kann hiernach allenfalls nur bei einzelnen Formationen innerhalb des Partisanensystems gesprochen werden. Die weit überwiegende Masse der in der Bevölkerung verhaßten **„Partisanschtschina" darf aber eine solche Bezeichnung nicht für sich in Anspruch nehmen. Es handelte sich nicht um Freiwilligenverbände oder milizartige Formationen, sondern um eine getarnte Zwangs- und Massenorganisation, um eine zwangsweise Hineinpressung der gesamten Bevölkerung des Hinterlandes in den Dienst der Widerstandsbewegung.**

Zusammengefaßt entspricht die Führung des hier umrissenen Partisanenkrieges nicht den Haager Landkriegsregeln. Den naheliegenden Schluß, daß die Entfesselung dieses Krieges schlechthin unerlaubt gewesen sei, wird man allerdings nicht ohne weiteres ziehen können. Daß für die Sowjetunion, für ihren «Bestand als solchen" nach den nationalsozialistischen Kriegszielen ein völkerrechtlicher Notstand i. S. der oben S. 744 getroffenen Feststellungen gegeben war, ist wenigstens nicht ganz von der Hand zu weisen. Es kommt aber für die praktischen Ergebnisse weniger auf die objektive und allgemeine ‚Erlaubtheit" dieser Art von Kriegsführung an als darauf, daß nun umgekehrt wiederum die deutsche Wehrmacht gegenüber Verbänden, deren Kriegsführung die Grenzen des Art. 1 LKO überschritt, der Innehaltung der Regeln über die Behandlung der Partisanen als Belligeranten enthoben war.

Für die Sowjetunion ist der Bürgerkrieg die Kriegsform schlechthin. Daher gehört die Aufstellung einer zweiten Front in Gestalt einer umfassenden Partisanenorgani-

sation zu den Erfordernissen nicht nur eines defensiv in der Heimat geführten, sondern auch des offensiv in das Land des Gegners hinübergetragenen Krieges. Aktionskerne i. S. der bisherigen Kriegsführung stehen für künftige Fälle in Gestalt der örtlichen kommunistischen Organisationen des zu invadierenden Landes ausreichend zur Verfügung.

B. Die Geiselnahme

Im Recht der LKO nicht geregelt, in der Praxis weitgehend besonders gegenüber Widerstandsbewegungen angewandt, ist die Geiselnahme in ihrer Zulässigkeit bestritten. Eine praktische Rolle spielt im modernen Krieg nur die Geiselnahme zu Sicherungszwecken. Von diesem Standpunkt gehen auch Theorie und Staatspraxis der UdSSR. Allerdings sind die Voraussetzungen verschieden. Denn während die **europäische** Praxis die **Geiselnahme als Pfandnahme** betrachtet, die **Geisel also für Störungen zu haften hat, die von dritter Seite ausgehen**, besteht in der **Kriegspraxis der UdSSR das Bestreben, in erster Linie diejenigen Personen bzw. Kategorien als Geiseln festzunehmen, von denen Störungen oder Gegenaktionen zu gewärtigen** sind. Das Geiselsystem ist damit dem internen System der Schutzhaft, in gewissem Sinne auch der Zivilgefangenschaft {vgl. u.} angenähert. Unter den besonderen Verhältnissen, unter denen die UdSSR Krieg führt, gewinnt die **Geiselnahme zugleich damit den Charakter eines Klassenkampfmittels**, demgemäß sind der Geiselnahme in erster Linie die „Vertreter der herrschenden Klassen“ in den von den Sowjetstreitkräften besetzten Gebieten zu unterwerfen; mit ihrer sofortigen Festsetzung werden Gefahrenquellen verstopft, die der sowjetischen Wehrmacht im besetzten Feindgebiet sonst drohen“. Die Kriegspraxis der Sowjetarmee in den 1944/45 besetzten Gebieten liess erkennen, daß dieses Klassenmoment nicht außer acht gelassen wurde.

C. Die Zivilgefangenschaft

läßt sich angesichts des sowjetischen Geiselnbegriffs von der Vergeiselung nur unzureichend abgrenzen. Die **Zivilgefangenschaft ist bekanntlich positivrechtlich nicht geregelt**. Ihre Zulässigkeit wird, sofern sie sich auf wehrverpflichtete, allenfalls auf wehrfähige Männer beschränkt, im allgemeinen anerkannt, allerdings unter einer sehr wesentlichen Beschränkung: es herrscht Einverständnis darüber, daß nur solche Wehrverpflichtete bzw. Wehrfähige, die sich im Gebiet des kriegführenden Staates aufhalten, aus Sicherheitsgründen zu Zivilgefangenen gemacht werden können. Dagegen darf die **Bevölkerung eines im Zuge militärischer Operationen besetzten Gebietes nicht der**

Zivilgefangenschaft unterworfen werden; diese genießt vielmehr grundsätzlich den Schutz der LKO.

Die UdSSR betrachtet sich durch diese Schutzbestimmungen nicht als gebunden. Es gehört vielmehr zu ihrer Praxis, die Bevölkerung der besetzten Gebiete in wieweit Umfange in die UdSSR abzuschicken, dort in Internierungslagern unterzubringen und zur Arbeit einschließlich der Rüstung zu zwingen. Die an sich schon zweifelhaften Institute der Vergeiselung, der Zivilgefangenschaft und der schlechthin unzulässigen Deportation zur Arbeit mischen sich hier unentrinnbar zusammen.

D. Die Kriegsgefangenschaft

Auf diesem besonders bedeutsamen Gebiet distanziert sich die UdSSR auch am schärfsten von der innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft herrschenden Auffassung. Allerdings ist die sowjetische Stellung hier keineswegs einheitlich, Doktrin und Kriegspraxis gehen auseinander. Die erstere beharrt auf einer Art von Klassenprinzip bei der Ausgestaltung der Kriegsgefangenschaft; hinsichtlich der letzteren sind überwiegend Utilitätserwägungen federführend.

Das GKA ist von der Sowjetunion nicht unterzeichnet worden. Da die UdSSR aber auch nicht Signatar der LKO ist, die Mindestnormen der Art. 4—20 dieser Konvention mithin auch nicht anwendbar sind, ist die UdSSR bezüglich der Gestaltung des Loses der Kriegsgefangenen praktisch bindungslos. Aber nicht nur das. Es wurde an anderer Stelle ausgeführt, daß die UdSSR, ohne formalvertragliche Verpflichtungen anzuerkennen, sich in bestimmtem Umfange dennoch an die gewohnheitsrechtlichen Minimalregeln des Völkerrechts hält, um Repressalien zu vermeiden. Auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenrechts versagt aber dieses Regulativ. Zwar haben die Kriegsgegner der Sowjetunion mangels Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 3 GKA auch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen das Recht der Repressalie, doch ist der sowjetischen Kriegsführung diese Möglichkeit gleichgültig. Dies geht auf psychologische Gründe zurück (und diese waren auch die Ursache dafür, daß die UdSSR, nachdem ihr Gegenentwurf zum nachmaligen GKA der internationalen Ablehnung verfallen war, die Unterzeichnung des GKA verweigerte):

Die Sowjetunion fürchtet keine Repressalien ihren Gefangenen gegenüber. Sie hat kein Interesse daran, daß ihre Heeresangehörigen in der Gefangenschaft nach Humanitätsgrundprinzipien behandelt werden. Der Sowjetsoldat soll unter allen Umständen mit dem „Rücken an der Wand“ kämpfen. Unmenschliche Behandlung des gefangenen Sowjetsoldaten ist der sowjetischen Kriegsführung nicht einmal unerwünscht. Der Ge-

fangene wird als Verlorener, der befreite oder zurückkehrende Gefangene als potentieller Schädling betrachtet. Hinsichtlich der Behandlung der in sowjetische Hand gefallenen feindlichen Heeresangehörigen scheiden sich Doktrin und Kriegspraxis weitgehend. Die sowjetische **Völkerrechtslehre** sieht das **Gefangenenproblem** überwiegend **propagandistisch-klassenkämpferisch**. Der Sowjetstaat sei sich im klaren darüber, daß auch die Heere seiner Feindstaaten im Ernstfalle zu 50 % aus „**klassenverwandten** Elementen" bestehen würden, aus **Arbeitern** und Bauern, **die** nur gezwungen gegen den sozialistischen Staat **kämpften**. Daher sei es geboten, die **Gefangenen nach Klassengesichtspunkten zu sondern und unterschiedlicher Behandlung zu unterwerfen**. Im Gegensatz **dazu wäre** es „**naiv**", auf die **Möglichkeit** der Umschulung von Klassenfeinden ("bewußter Vertreter der ausländischen Bourgeoisie in Person des Offiziersbestandes und sonstiger verantwortungsvoller Leiter aus der Mitte der Beamten des mit uns kriegführenden Staates") zu rechnen, hier kommt daher bloße Sicherungsverwahrung **in Betracht**. Was die Frage des Gefangenenregimes und der Entlassung anbelangt, so ist das sowjetische **Schrifttum völlig** unergiebig. Die Staatspraxis geht, einer Bindung an das GKA enthoben, ihre eigenen Wege. Daher verbleibt uns mir eine kurze Charakterisierung des tatsächlichen Systems, das allerdings mit der Verwendung der Gefangenen für das Rüstungspotential auch eine Anzahl schwerwiegender Rechtsfragen aufwirft. Es wird, je länger sich die Heimschaffung der deutschen Gefangenen aus der Sowjetunion hinauszögert, umso klarer, daß die Gesichtspunkte der Sicherung eine immer geringere und solche der Rüstungssteigerung mit Hilfe der Gefangenen eine immer größere Rolle spielen. Die Verschiebung des Schwerpunktes der Kriegsgefangenschaft von bloßer "Beschäftigung" bei Wiederaufbauarbeiten auf dem Gebiet des zivilen Sektors zur intensivsten Ausnützung ihrer Arbeitskraft in der Rüstungswirtschaft ist unverkennbar. Gegenüber dieser Ausnützung der Arbeitskapazität würden die Möglichkeiten des überkommenen Völkerrechts auch dann versagen, wenn die UdSSR durch LKO und GKA an seine Regeln gebunden wäre, da das Versagen des Art. 3 des letztgenannten Abkommens heute ja außer Streit ist.

Ungeachtet der formalen Bindungslosigkeit der UdSSR gegenüber den Regeln des GKA muß ein im Gefangenenregime der neueren Zeit bemerkbares Bestreben Widerspruch hervorrufen. Es ist dies die zunehmende Angleichung der Kriegsgefangenen an bestimmte, einseitig nachteilige, Erscheinungen des Regimes der Zivilbevölkerung. Der Gefangene ist der zivilen Gerichtsbarkeit unterstellt worden; auch werden seine Arbeitsleistungsnormen steigend denen eines freien Arbeiters angeglichen.

Nach dem GKA untersteht der Gefangene bis zum Ende der Gefangenschaft der militärischen Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit des Gewahrsamstaates (Art. 45 bis 65). Insbesondere dürfen die Gefangenen, für welche grundsätzlich auch die Normen des materiellen Wehrstrafrechts des Gewahrsamstaates gelten (Art. 45 Abs. 1 GKA), durch die Militärbehörden und Gerichte des Gewahrsamstaates nicht mit anderen Strafen belegt werden, als mit denjenigen, die für die gleichen Vergehen gegenüber den Militärpersonen des Heeres des Gewahrsamstaates vorgesehen sind" (Art. 46 GKA). Bisher hat die UdSSR sich sinngemäß an die oben genannten Bestimmungen gehalten: die Gefangenen unterlagen bei geringeren Verfehlungen der Dienststrafgewalt des Lagerkommandanten, während sie bei schwereren Verstößen der Wehrmachtsgerichtsbarkeit — häufig allerdings auch den politischen Lagerbehörden (Organen des MWD) — überstellt wurden. Auf diese Weise wurden bisher die üblichen kleinen Kriminalitätsfälle disziplinar erledigt. Durch die Einführung der Zivilgerichtsbarkeit hat sich dies geändert. Denn dies hat nicht nur zur Folge, daß die Gefangenen den Zivilgerichten (Volksgerichten) unterstellt werden, sondern auch, daß sie den außerordentlich scharfen und 1947 noch weiter verschärften Zivilstrafgesetzen unterliegen, insbesondere dem Gesetz über die Bestrafung der Entwendung von Staatseigentum vom Jahre 1947, welches auch für kleinere Werkdiebstähle u. ä. langdauernde Freiheitsstrafen vorsieht. In der Praxis hat sich diese Maßnahme, deren Zweck auch in der Beschaffung zusätzlicher Arbeitskraft für den Staat liegt, schon erheblich ausgewirkt. Auf Grund der Urteile der in den Lagern tagenden Volksgerichte werden die Schuldigen den zivilen Gefängnissen bzw. Straflagern überwiesen, scheiden also (sogar nach dem GKA, vgl. Art. 75) für eine Heimschaffung aus.

Ähnlich ist die Wirkung der Erstreckung der Arbeitsleistungsnormen der Zivilarbeiter auf die Kriegsgefangenen. Dies hat nicht zur Folge, daß ihnen bei Erreichung der Mindestnorm nun auch die entsprechenden Löhne zustehen. Vielmehr erhält der Gefangene für seine Leistungen nach wie vor kein "ziviles Entgelt". Es besteht jetzt aber die Möglichkeit, mit einem gewissen Schein des Rechts nach außen hin (vgl. Art. 30. GKA) aus dem Gefangenen etwa die gleichen Leistungen herauszuholen, wie sie der freie Schwerarbeiter infolge seine» natürlich größeren Leistungssteigerungswillens und seiner durchweg besseren Verpflegung in der Regel erreichen kann.

E. Das Besatzungsregime

Es gibt **kein Gebiet des Kriegsrechts, auf dem die Abweichungen der sowjetischen Auffassung von der überkommenen Betrachtung grösser, rechtlich aber auch schwerer zu fixieren sind, als auf diesem.** Trotz dieser Schwierigkeit muß die Frage der Völ-

kerrechtsmäßigkeit der Gestaltung des sowjetischen Okkupationsregimes gestellt werden. Dies setzt aber voraus, daß wenigstens in groben Umrissen Klarheit über die rechtliche Natur der Besetzung Deutschlands erreicht wird. Diese Frage hat — vgl. auch Note 52 — eine Flut von Kontroversen hervorgerufen, deren Erörterung im einzelnen hier nicht notwendig ist, um so weniger, als wenigstens in einer Beziehung inzwischen Klarheit erreicht sein dürfte: hinsichtlich der Tatsache, daß die Besetzung Deutschlands nicht als militärische Okkupation betrachtet werden kann, so daß die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der LKO und ihres Verhältnisses zur sowjetischen Besetzung nicht erörtert zu werden braucht. Weiter besteht Klarheit darüber, daß die Besetzung Deutschlands kein Ende der deutschen Staatlichkeit nach sich gezogen hat und daß weder eine „viergeteilte Annektion“ noch ein Kondominium der beteiligten Mächte vorliegt. Im Übrigen hat es praktisch nicht allzu großen Wert, da Besetzungsregime nach einer der vom überlieferten Völkerrecht hinterlassenen Formeln zu beurteilen. Daß es sich um eine sog. 'friedliche Besetzung' handelt, dürfte feststehen. Von den einzelnen Spielarten der *occupatio pacifica* sind für die vorliegenden Besetzungsform einzelne Folgen verwendbar, andere nicht. Daher beurteilt sich die vorliegende Okkupation am besten vollkommen selbständig. Natürlich bedeutet das nicht, daß Kontrollrat und Zonenbefehlshaber willkürlich und unkoordiniert verfahren dürfen. Für das Besetzungsregime ist vielmehr entscheidend der vertraglich festgelegte Besetzungszweck.

Die Okkupation erstrebt in erster Linie Sicherung durch Überwachung einer Entmilitarisierung, in zweiter Linie Pfandnahme zur Gewährleistung der vereinbarten Demontagen. Die Okkupation ist daher temporär. Hiernach lassen sich die Grenzen der Ausübung des Okkupationsregimes umreißen. Unzulässig sind zunächst Massnahmen, die dem temporären Charakter der Besetzung widersprechen, sodann Massnahmen, welche ohne Autorisierung des Kontrollrates (bzw. nach seinem faktischen Aufhören ohne Einverständnis sämtlicher Besetzungsmacht) von einer Besetzungsmacht in Angelegenheiten von gesamtstaatlicher Bedeutung erlassen werden.

Die Stellungnahme sowjetischer Doktrin und Staatspraxis zum Okkupationsrecht ist sehr eindeutig. Bolschewismus ist seinem Wesen nach Expansion. Die sowjetische Wehrmacht betritt fremden Boden weder als Sachwalter einer internationalen Rechtsgemeinschaft noch als Treuhänder einer temporär weichenden Staatsgewalt. Der sowjetischen Kommandantur auf dem Fusse folgt das sowjetische System, und dieses kann nicht temporären Charakter tragen. Es ist seiner Natur nach umgestaltend, endgültig und unwiderruflich. Einen grundsätzlichen Unterschied zwischen (temporärer) Besetzung und (dauernder) Annektion kennt das Sowjetsystem nicht. Die Grenzen sind flüchtig. Besetzung geht in Angliederung über".

Die Entwicklung des sowjetischen Besetzungssystems in der Ostzone Deutschlands in den verfloßenen drei Jahren zeigt die Unentrinnbarkeit der vorgezeichneten Entwicklung. Allenfalls lässt sich auch hier die gleiche Parallele ziehen wie im Kriegsgefangenenrecht. Neben der Sowjetisierung weiter Sektoren des wirtschaftlichen Lebens setzt sich das Ausbeutungsprinzip durch, das sich in der Entnahme von Reparationen aus der laufenden Produktion, der Begründung von Sowjetaktiengesellschaften, der Abzweigung von Teilen der verbliebenen Industrie zur Erfüllung von Staatsaufträgen und in der Verwendung der deutschen Produktion zur Hereinbringung von Devisen auf sowjetische Rechnung äussert. Der verbleibende Wirtschaftssektor unterliegt einem auf längere Sicht berechneten Verstaatlichungsprozess. Hier wie auf den anderen Gebieten des öffentlichen Lebens ist das beherrschende Merkmal das der Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit der von der Okkupationsgewalt angeordneten Maßnahmen, ein Wesenszug also, der mit dem Grundgedanken der Okkupation nicht in Einklang gebracht werden kann.
